

Amt / SG - Bearbeiter(in) Amt I / SG 2 – Frau Jurisch / Frau Ziehlke	Datum: 2009-03-04
---	-------------------

<input type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt ___ der Sitzung des am: _____
<input checked="" type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt <u>13</u> der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am: <u>18.03.2009</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt <u>16</u> der Stadtverordnetenversammlung am: <u>24.03.2009</u>

<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlicher Teil	<input type="checkbox"/> Nichtöffentlicher Teil
--	--

Betreff: **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda**

Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung Brandenburg ergab sich Handlungsbedarf zur Anpassung und Überprüfung aller Satzungen und Entgeltordnungen der Stadt Bad Liebenwerda im Hinblick auf die Klarstellung der gesetzlichen Grundlage (Präambel).

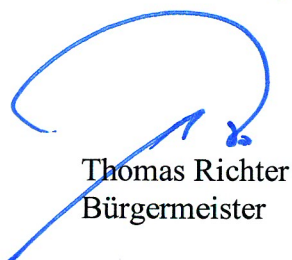
In diesem Zusammenhang wurde auch der Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung durch alle Sachgebiete geprüft und überarbeitet. Alle Änderungen sind kursiv dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss möge empfehlen zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.



Thomas Richter
Bürgermeister

Wer annehmen muss, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Sitzungsdienst anzuzeigen.

Auf Grund des § 22 der BbgKVerf sind nach Prüfung durch den/die Bearbeiter(in) folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Mitwirkung ausgeschlossen:

keine

geprüft:

[Signature]

Mitzeichnung durch den/die Sachgebiets-/Amtsleiter(in):

Finanzielle Auswirkungen?



Ja



Nein

Kämmerer:

[Signature]

Veranschlagung
im Verwaltungs-
haushalt

2009 Af

im Vermögens-
haushalt

20

Nein

Ja, mit €

Haushaltsstelle

Beratungsergebnis:

Der

Der Haupt- und
Finanzausschuss
empfiehlt:

Die Stadtverordneten-
versammlung
beschließt:

empfiehlt:

Einstimmig

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen

Enthaltungen:

7
2
1

16
5
1

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202)i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt Bad Liebenwerda Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, ist nicht ausgeschlossen.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Die Gebührenhöhe ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorsieht, ist auf den vollen Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlungen verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

(3) Bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Leistungen nach § 1 dieser Satzung sowie für Widerspruchsbescheide wird eine Verwaltungsgebühr nach § 5 Abs. 2 und 3 des KAG Bbg erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird (**Gebührensschuldner**).
- (2) Bei mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit ihn die Amtshandlung betrifft.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 sind befreit (**persönliche Gebührenfreiheit**):
- a.) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, ausgenommen ihre wirtschaftlichen Unternehmen,
 - b.) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit besteht,
 - c.) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung der Verwaltung der unmittelbaren Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Benannten berechtigt sind, die von ihnen zu zahlenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.**
- (3) Folgende Verwaltungsleistungen sind **ebenfalls** gebührenfrei (**sachliche Gebührenfreiheit**)
- a.) Handlungen, die durch eine(n) Bedienstete(n) oder Versorgungsempfänger/in veranlasst werden,
 - b.) im Bereich der Amtshilfe,
 - c.) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
 - d.) Handlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes und der Kriegsopferfürsorge,
 - e.) Handlungen, welche sich auf Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren beziehen,
 - f.) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.
- (4) Aus Billigkeitsgründen sowie zur Vermeidung sozialer Härten kann auf Antrag Gebührenermäßigung / bzw. -befreiung und Auslagenermäßigung / bzw. -befreiung zugelassen werden. **Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Befreiung sind aktenkundig zu machen.**
- (5) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG Bbg.

§ 5 Besondere bare Auslagen

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a.) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b.) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c.) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d.) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e.) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 6 Gebührengläubiger

(1) Gebührengläubiger ist die Stadt Bad Liebenwerda.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. beglichen werden.

(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

(3) Die Gebühr wird gegen Quittung beglichen. In Ausnahmefällen wird die Begleichung der Forderung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides fällig.

(4) Die baren Auslagen sind mit Beendigung der Amtshandlung fällig.

(5) Die Begleichung der baren Auslagen erfolgt gegen Quittung. In Ausnahmefällen wird die Begleichung der Forderung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie
für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg erhoben.

(2) Wenn und soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzuhaltenden Gebühr. Sie wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides fällig.

Keine Gebühr wird erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, selbst gebührenfrei war.

(3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 9
Hinweise zur Gebührenhöhe

(1) Vor Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist der Antragsteller auf die Gebührenhöhe entsprechend dem geltenden Gebührentarif hinzuweisen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda vom

Gebührentarif Nr. 1. - 7.3.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Abschriften und Auszüge (Schreibgebühr)	
1.1.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache - für jede angefangene Seite	-2,50 € 4,00 €
1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, - für jede angefangene Seite	-5,00 € 20,00 €
1.3.	für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden - für jede angefangene Seite	-2,00 €
1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen <i>oder wenn bei Abschriften bzw. Auszügen außergewöhnlich hohe Personal- oder Sachaufwendungen (z. B. bei schwer lesbarem Aktengut) entstehen</i> , wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durch- schnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	- je angefangene halbe Stunde im einfachen Dienst	12,00 €
	- je angefangene halbe Stunde im mittleren Dienst	15,00 €
	- je angefangene halbe Stunde im gehobenen Dienst	20,00 €
	- je angefangene halbe Stunde	20,00 €
2.	Vervielfältigungen	
2.1.	Ablichtungen und Ausdrücke - bis zum Format DIN A4 pro Seite - bis zum Format DIN A3 pro Seite	0,25 € 0,50 €
	<i>jedoch für kulturelle und schulische Zwecke (einheimische Vereine und Schulen)</i>	
	<i>- bis zum Format DIN A4 pro Seite</i>	<i>0,15 €</i>
	<i>- bis zum Format DIN A3 pro Seite</i>	<i>0,30 €</i>
	<i>jedoch bei Ortsrecht und Ausschreibungsunterlagen Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse</i>	
	- für jede angefangene Seite	0,15 €
	- Mindestgebühr:	1,00 €
2.2.	Haushaltssatzung mit Haushaltsplan	30,00 € 50,00 €

2.3. **Bereitstellen von Dateien per E-Mail oder Datenträger**
- je angefangene 10 Minuten 7,00 €

2.2 mit Büro-Druckgeräten bis zum Format
DIN A 4 in einer Auflage

- ab 20 Stück je Druckvorlagenseite	0,15/St.
- ab 50 Stück je Druckvorlagenseite	0,10/St.
- ab 100 Stück je Druckvorlagenseite	0,05/St.

bei höheren Auflagen

- ab 250 Stück je Druckvorlagenseite	0,03/St.
- ab 500 Stück je Druckvorlagenseite	0,02/St.

**3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen,
Ausweise und sonstige Leistungen**

3.1. Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen 1,50 €

3.2. Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen **jeglicher Art**
Auszügen, Zeichnungen, Plänen

- der Erstausfertigung	1,50 €
- der Durchschrift	1,00 €
- je Seite	2,50 €

3.3. Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen
- für den Gebrauch im Ausland -7,50 € 15,00 €

3.4. Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen sowie
Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen
Tarifnummern zu erheben sind) 10,00 €

3.5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. 2,50 €

3.6. Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte 3,50 € 5,00 €

3.7. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung,
die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird
(die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfs-
belehrungen ist ausgenommen), es sei denn, eine Behörde
hat in Ausübung öffentlicher Gewalt hierzu Anlass gegeben
- für jede angefangene Seite 10,00 €

3.8. Sonstige Verwaltungsleistung auf Anforderung, wie:
Genehmigungen, Erlaubnisse, **Recherchen im Internet**,
Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren
Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit
(z.B. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten)
sofern keine andere Gebühr vorgeschrieben ist

- je angefangene halbe Stunde im einfachen Dienst	12,00 €
- je angefangene halbe Stunde im mittleren Dienst	15,00 €
- je angefangene halbe Stunde im gehobenen Dienst	20,00 €
- je angefangene halbe Stunde	20,00 €

3.9. **Wird zu einer gebührenpflichtigen Amtshandlung eine Übersetzung durch einen Dolmetscher erforderlich, so sind dessen Gebühren als bare Auslagen zu erheben.**

3.10. **Verwaltungsgebühren im Wohnungswesen werden nach der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen erhoben.**

Eine Gebührenermäßigung wird abweichend von § 4 (4) S. 1 dieser Satzung generell festgelegt für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines gemäß § 27 WoFG i. V. m. § 5 WoBindG und § 4 (1) BelBindG

- bei Einkommensunterschreitung von 25-50 v. H.	um 7,50 €
- bei Einkommensunterschreitung von 50 v. H.	um 12,50 €

4. **Akteneinsicht**

4.1. **Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte** **gebührenfrei**

4.2. Akten-, Karteien-, Registereinsicht u.a., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder ein Rechtsanspruch auf Einsichtnahme besteht und wenn nach einer anderen Tarif-Nr. keine andere Gebühr vorgesehen ist

- je angefangene halbe Stunde im einfachen Dienst	12,00 €
- je angefangene halbe Stunde im mittleren Dienst	15,00 €
- je angefangene halbe Stunde im gehobenen Dienst	20,00 €
- je angefangene halbe Stunde	20,00 €

4.3. Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung an interessierte Gesellschaften, Verbände u. ä., für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen

- Grundgebühr	4,00 € 10,00 €
- zzgl. je angefangene Seite	1,00 €

4.3. **Feststellen aus Konten und Akten**

- je angefangene halbe Stunde im einfachen Dienst	12,00 €
- je angefangene halbe Stunde im mittleren Dienst	15,00 €
- je angefangene halbe Stunde im gehobenen Dienst	20,00 €

4.4. **Auskünfte nach dem Datenschutzgesetz** **5,00 €**

5. Bauverwaltung

7.1.	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 144/145 BauGB		30,00 €
5.1.	Anliegerbescheinigung (Bestätigung, dass ein Grundstück an der öffentlichen Straße liegt)	7,50 €	10,00 €
5.2.	Erschließungs- und Straßenbaubeitragsbescheinigung		20,00 €
	– ohne Kostenangabe		12,50 €
	– mit Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten		25,00 €
5.3.	Auszüge aus der Stadtgrundkarte sowie aus Plänen (Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, Bereichsentwicklungspläne etc.) und Entwürfen in Form von Kopien Ausdrucken		
	- pro Blatt bis einschließlich DIN A4	–5,00 €	10,00 €
	- pro Blatt bis einschließlich DIN A3	–7,50 €	15,00 €
	– für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung		50 v. H. der Gebühr
7.6.	Auszüge aus der Stadtgrundkarte in verschiedenen Maßstäben und Größen als Vorlage zum Baugesuch in dreifacher Ausfertigung		
	– je Bauobjekt		12,50 €
	– für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung		50 v. H. der Gebühr
5.4.	Städtebauliche Flächenauskünfte – je angefangene halbe Stunde		20,00 €
5.5.	Druck von hochauflösenden Luftbildern auf Fotokarton		
	- pro Blatt bis zum Format DIN A4		20,00 €
	- pro Blatt bis zum Format DIN A3		30,00 €
	- bei größeren Formaten werden die Herstellungskosten Dritter <u>und</u> der Verwaltungsaufwand je angefangene halbe Stunde zugrunde gelegt		20,00 €
5.6.	Zuordnung von Hausnummern je Grundstück (erstmalige Vergabe)	15,00 €	20,00 €
5.7.	Auskunft aus dem Straßenverzeichnis der öffentlichen und Privatstraßen	10,00 €	15,00 €
7.10.	Erlaubnis zum Aufstellen von Fahrradständern – pro Anlage		10,00 €
7.11.	Erlaubnis zum Aufstellen von Containern zur Abfallentsorgung – pro Anlage		10,00 €
7.12.	Erlaubnis zum Aufstellen sonstiger nicht gewerblicher Anlagen – pro Anlage		5,00 € bis 52,00 €

Anmerkung: Die Gebühren lt. Tarif Nr. 7.10. 7.12. ermäßigen sich bei mehreren gleichartigen Anlagen für die zweite und jede weitere Anlage um 90 v. H.

7.13.	Erlaubnis zum Bau von Einwurf- und Kellerschächten, Sockeln, Fundamenten, Einfriedungen, Pfeilerverstärkungen, Schutzvorrichtungen, Ein- und Ausfahrten u. ä.	11,00 € bis 154,00 €
7.14.	Erlaubnis im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen zur Lagerung von Baumaterialien und -schutt, zum Aufstellen von Kränen, Bauwagen - pro Erlaubnis	11,00 € bis 103,00 €
7.15.	Jede Verlängerung einer befristet erteilten Erlaubnis	40 v. H. der Gebühr
7.16.	Erlaubnis zur Verlegung unterirdischer Leitungen zum Bau von Kanälen etc. - bei Durchörterungen - bei Aufriss	11,00 € bis 77,00 € 11,00 € bis 360,00 €
7.17.	für Änderung der Trassenführung einer bereits gelegten Leitung	21,00 € bis 62,00 €
7.19.	Erlaubnis zur Durchführung von Probebohrungen - pro Maßnahme	11,00 € bis 41,00 €

6. Vermögensverwaltung

6.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen - bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages - für jede weitere angefangene 5.000,00 €	10,00 € 15,00 € 5,00 € 10,00 €
6.2.	Löschungsbewilligung zugunsten Grundpfandrechte Dritter - bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts - für jede weitere angefangene 5.000,00 € - Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 7.1 und 7.2 fallen	10,00 € 15,00 € 5,00 € 10,00 € 10,00 € 15,00 €
6.3.	Erteilung von Zeugnissen über den Verzicht eines Vorkaufsrechts - pro Zeugnis	20,00 € 30,00 €

7. Finanzverwaltung

7.1.	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gewerbsteueramt)	1,50 €	5,00 €
7.2.	Ersatz für verlorene Steuerbescheide	2,50 €	5,00 €
7.3.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,50 €	4,00 €